

# STEINBRUCH & SANDGRUBE

03|2016

Mai | Juni  
109. Jahrgang

DAS FACHMAGAZIN FÜR ENTSCHEIDER IN DER ROH- UND BAUSTOFFINDUSTRIE

 schlütersche  
Verlags-gesellschaft mbH & Co. KG  
[www.baunetzwerk.biz](http://www.baunetzwerk.biz)

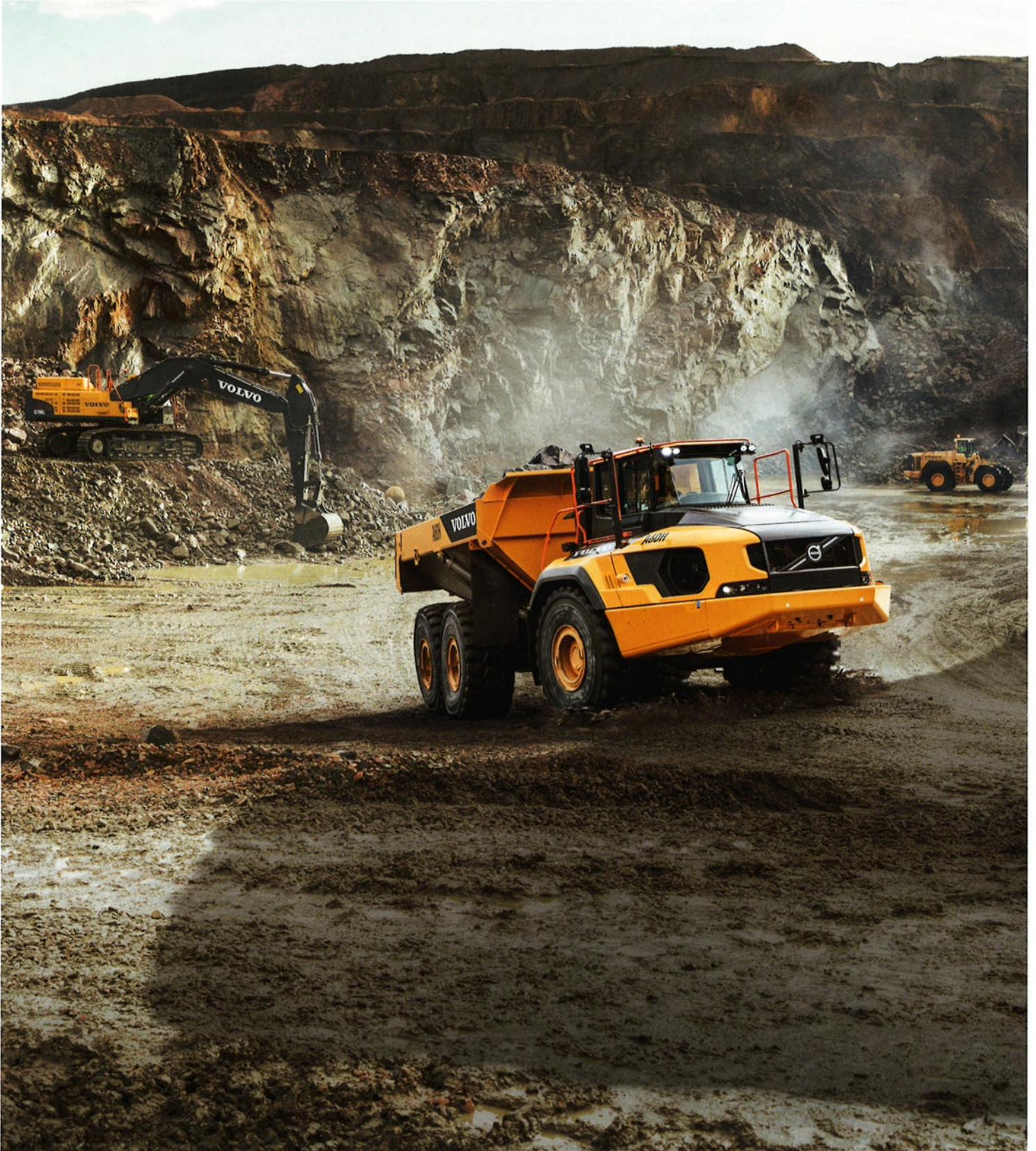




FOTO: FOTOLIA.COM/S. ENGELS

Die Zusammenarbeit mit Behörden ist nicht immer leicht. Kooperation hilft auf dem Weg zur Genehmigung.

## Behörden als Kooperationspartner

Genehmigungen zu erwirken kostet Zeit und Geld. Es ist daher wichtig, den Kontakt mit den zuständigen Behörden möglichst geschmeidig zu gestalten.

Auch wenn man die Genehmigung bei der Behörde beantragen muss und dort eine Vielzahl unterschiedlicher öffentlicher Interessen zu beachten sind, vom Natur- und Landschaftsschutz, Interessen des Forstes, Wasser- und immissionsschutzrechtliche sowie landschaftsplanerische Aspekte bis hin zu Bodendenkmalpflege: Die Behörde sollte man kooperativ ansprechen und „abholen“, um Reibungsverluste zu vermeiden und damit Zeit und Kosten zu sparen. Bisweilen ist es nicht leicht, die zuständige Behörde zu ermitteln und diese sodann zur Mitwirkung zu begeistern.

### Ein Beispiel

Ein Steinbruchbetrieb hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung und soll um 50 m tiefer gelegt werden. Das Zielniveau unterschreitet den Grundwasserpegel. Ohne Abpumpen des Grundwassers würde der (dann vertiefte) Steinbruch volllaufen. Die maximale Abbautiefe ist in einer der zahlreichen Nebenbestimmungen enthalten – letztlich geht es um die Änderung einer einzigen Ziffer der Nebenbestimmung zur maximalen Abbautiefe. Die Genehmigung ist nach BImSchG erteilt. Der erste Gedanke wäre daher, die Immissionsschutzbehörde (Bezirksregierungen

„Behörden lassen sich in der Regel zu einem bestimmten Grad überzeugen.“

**Christoph Just LL.M.**, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und für Steuerrecht

bzw. Regierungspräsidium bzw. Genehmigungsdirektion) anzusprechen. Da im konkreten Fall aber der Grundwasserpegel unterschritten wird, verbleibt nach Einstellen der Pumpentätigkeit nach Erschöpfen der zur Abgrabung genehmigten Vorräte ein See, rechtlich wird ein „Gewässer hergestellt“, § 67 Abs. 2 WHG. Dafür sind die Unteren Wasserbehörden zuständig, in aller Regel auf Kreisebene. Sofern, wie es der Fall war, aus landschaftspflegerischen Gründen der Steinbruch nur mit authentischem Material zu verfüllen war, bleibt es daher bei der Gewässerherstellung – und man muss sich mit der Unteren Wasserbehörde arrangieren. Dieser mag das Vorhaben ungewöhnlich, weil fachfremd erscheinen: Daher gilt auch hier, dass man „die Leute mitnehmen“ muss. Durch kooperative Herangehensweise lassen sich Mehrwerte, aus der externen Beratung und der internen Organisationskenntnis Gewinn bringend für Behörde und Unternehmen erzielen und das Verfahren reibungsärmer und ggf. auch schlanker gestalten.

### Wahl der richtigen Verfahrensart

Neben diesem „menschlichen“ Faktor kommt es nun darauf an, die vom Gesetzgeber bereit gestellten Instrumentarien zu kennen und pass-

genau fruchtbar zu machen. Im obigen Fall hieße das: Das Herstellen eines Gewässers, auf das der Tiefgang rechtlich zielt, ist eine Form des Gewässerausbau, § 67 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz). Der Gewässerausbau bedarf grundsätzlich der Planfeststellung, § 68 Abs. 1 WHG. Was hier so schmucklos klingt, bedeutet in der Realität oftmals einen massiven Aufwand und eine Beteiligung diverser Behörden und Einrichtungen bei unterschiedlichen Stellen, neben Naturschutzverbänden bis zu mehreren Dutzend Behörden (Abgrabung, Immission, Wasserbehörde, Landschaftsschutz über Landesbetrieb Straßen bis hin zu ferner liegenden wie Bodendenkmalbehörde). Und im Recht gilt, was auch sonst gilt – aber erst recht: Keine Regel ohne Ausnahme!

### Gesetzesdschungel: das Umweltrecht

Ab jetzt wird es unübersichtlich, weil das Umweltrecht eine inhaltlich verzahnte Materie ist: Das WHG verweist in § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG auf das UVPG, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Warum ist das wichtig? § 68 Abs. 2 S. 1 WHG erlaubt als Ausnahme zum Grundsatz der „großen Genehmigung“ im Wege einer Planfeststellung auch die Alternative einer Plangenehmigung. Das ist als Planverfahren immer noch aufwändig, aber im Vergleich zur Planfeststellung das handlichere Vehikel, auch wenn sie sich in Einzelheiten rechtlich unterscheiden (Auslegung, Ausschluss von Einwendungen). Die Plangenehmigung hat aber dieselben Rechtswirkungen wie die Planfeststellung, § 74 Abs. 6 S. 2 VwVfG.

Kommt man nun nach freier Wahl zum einfacheren Vehikel? Die Frage stellen, heißt sie verneinen: Das UVPG klassifiziert Verfahren nach „Spalte-1“ und „Spalte-2“-Verfahren. Die Spalten beziehen sich auf die Anlage 1 zum UVPG, die die vorgesehenen Verfahren beschreiben. Bei „Spalte-1“-Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend. Dann fällt die Alternative der Plangenehmigung aus und nur die Planfeststellung kommt in Betracht. Die Grenze wird in der Regel durch Kapazitäten (von Anlagen) oder bei Steinbrüchen durch die Abbauflächen bezeichnet (Ziff. 2.1 der Anlage 1 zum UVPG). Hier kommt es auf eine genaue Darstellung im Antrag anhand Kartierung, Planaufrissen und Gestaltung von Abbau und Renaturierung an, mögliche Spielräume nutzbar zu machen: Denn ansonsten ist nur eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen (sog. screening, statt scoping) und eine zwingende UVP lässt sich vermeiden, eine Plangenehmigung kommt verfahrenstechnisch in Frage. Ist eine Genehmigung vorhanden und basiert

„Das Umweltrecht ist komplex, oft auf mehreren Ebenen angelegt, die teils aufeinander verweisen, und bisweilen wenig zugänglich sind. Es gilt: Bange machen gilt nicht.“

eine solche schon auf einer wasserrechtlichen Grundlage, ist aber auch hier Obacht zu geben: Denn dann gelten andere Referenzen. Diese sind in Anlage 1 Ziff. 13 im Einzelnen verzeichnet. Werden wasserrechtlich plangenehmigte Flächen erweitert, bleibt das Vorhaben ein wasserrechtliches. Es wäre eine „sonstige Ausbaumaßnahme“ nach Ziff. 13.18, die folgendermaßen lautet: „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.“ Wie zuvor bedeutet die Kennzeichnung mit „A“ in der zweiten Spalte, dass nur eine allgemeine Vorprüfung (screening) vorgeschrieben ist. Das in Ziff. 13.18.2 gekennzeichnete „S“ verweist auf eine standortbezogene Vorprüfung, damit aber ebenfalls auf eine Vorprüfung und nicht auf eine zwingende UVP, für die ein X in der ersten Spalte stehen müsste.

### Gesetzliche Gestaltungsspielräume nutzen

Die Kapazitätsvorgaben sind z. T. recht eng. Es kommt dann oftmals darauf an, gesetzlich zugelassene Freiräume argumentativ bestmöglich einzusetzen. Dabei spielen Genehmigungsbestand, Planzeichnungen und Abbaupläne ineinander und ergänzen sich zu wesentlichen Bausteinen der zielführenden Argumentation. Wenn beispielsweise die Genehmigungsunterlagen einen Abbauplan aufweisen, lässt sich das nutzbar machen. Es geht dabei weniger um die konkrete Bezeichnung, sondern darum, dass sie nicht als „Abbauflächen“ gekennzeichnet sind – denn das ist der Begriff, den das UVPG für seine Klassifikation der Vorhaben zugrunde legt. Das ist auch folgerichtig, weil die aus öffentlichen Interessen zu prüfenden Auswirkungen auf z.B. den Wasserhaushalt von diesen, nicht von Lagerflächen pp ausgehen. Auf diese Weise lassen sich ggf. Flächen „heraus rechnen“, um die aufwändige, vollständige UVP zu vermeiden. Umgekehrt kann es sein, dass die Flächenoptimierung zu einer Vergrößerung führt, die ein „Hinweinwachsen in die UVP-Pflicht“ mit sich brächte. Das ist ein missliches Ergebnis, das der Gesetzgeber gesehen hat, aber in § 3b Abs. 3 S. 1 UVPG hingenommen hat. Damit ist aber nicht unbedingt das Ende der Fahnenstange erreicht – weiterdenken hilft ebenso wie weiterlesen: § 3b Abs. 3 S. 3 nämlich gibt eine Bestandsschutzklausel für solche Anlagen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Umsetzungsfrist einer EU-Richtlinie rechtmäßig bestanden. Hier lohnt eine „Genehmigungsarchäologie“, um bestandsgeschützte Flächen zu ermitteln und so aus der rechtlichen Folgenbewertung der Gesamtkapazität wieder heraus zu nehmen.

CHRISTOPH JUST